

Gebührensatzung für das Klostermuseum der Stadt Jüterbog in Kloster Zinna

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog vom 12.04.2017, Ausgabe 04/2017

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 29. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Leistungen des Klostermuseums sind gebührenpflichtig. Diejenigen, die die Ausstellungen besuchen oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, haben dafür Gebühren nach § 2 zu entrichten, sofern nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Eintritt zu den Ausstellungen

	Gesamt
Erwachsene	7,50 €
Ermäßigt	5,00 €
Schüler	2,00 €

Mitglieder des International Council of Museums (ICOM), des Deutschen Museumsbundes (DMB) und des Museumsverbandes Brandenburg e.V. erhalten kostenfreien Eintritt.

Ermäßigungsberechtigt sind:

Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises / Dokumentes.

(2) Weitere Leistungen

Museumsführung:	50,00 € Erwachsene
	25,00 € im Webhaus
	25,00 € Schüler
Ortsführung durch Museum:	60,00 €
Raummierte für Sonderausstellungen von Künstlern	55,00 €
Leihgebühren von Museumsobjekten je nach Wert und Leihdauer. Ausleihe zwischen Museen ist kostenfrei.	

§ 3 Gebührenfälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 sind mit dem Eintritt fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Absatz 2 sind bei Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Jüterbog, 04.04.2017

J. Wasmansdorff
stellv. Bürgermeister
der Stadt Jüterbog